

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 52

Helmstedt, den 30.12.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

256.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung in der Stadt Helmstedt (Entwässerungsabgabensatzung) vom 01.01.2002	548
257.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.04.2000	550
258.	Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	552
259.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lehre zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen	553
260.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke	558
261.	Bekanntmachung der Friedhofssatzung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke	560
262.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twiefelingen für das Haushaltsjahr 2002	570
263.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2002	572
264.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Querenhorst	574
265.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Querenhorst	584

B. Nichtamtlicher Teil

256,

**Bekanntmachung 1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung in
der Stadt Helmstedt (Entwässerungsabgabensatzung) vom 01.01.2002**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Entwässerungsabgabensatzung

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Entwässerungsanlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. *Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt Helmstedt (z. Z. Avacon AG, Wasserverband Vorsfelde).*

§ 3 Abs. 3 Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:

die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeigneten Wasser- bzw. Abwassermesseinrichtung gemäß Abs. 5

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 3, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (Gartenbewässerung, Teichbefüllung usw.) sind grundsätzlich Wassermesser zu verwenden. Im Stadtgebiet von Helmstedt sowie den Ortsteilen Emmerstedt und Bad Helmstedt sind Wasserzähler des privaten Dienstleisters einzubauen. Der Dienstleister rechnet diese Wassermengen direkt ohne weiteren Antrag mit den Gebührenpflichtigen ab. Für die Beschaffung, Eichung, Erfassung und Abrechnung erhebt der Dienstleister einen monatlichen Verrechnungspreis.

Im Ortsteil Barmke werden die Wassermengen nach Abs. 3 Buchstabe b und c, sofern sie durch einen Wassermesser/Abwassermesseinrichtung nachgewiesen werden, auf Antrag mit der Stadt Helmstedt abgerechnet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die Stadt Helmstedt zu richten. Die Wassermesser/Abwassermesseinrichtung hat der Antragsteller auf eigene Kosten einzubauen und durch die Stadt Helmstedt abnehmen zu lassen.

Alle Fälle im Stadtgebiet, in Emmerstedt und Barmke, in denen der Einbau eines Wasserzählers/Abwassermesseinrichtung nicht möglich oder technisch zu aufwendig ist, werden ebenfalls auf Antrag durch die Stadt Helmstedt abgerechnet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die Stadt Helmstedt zu richten. Dabei

können als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangt werden bzw. ist die Stadt berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 52 vom 30.12.2002



257.

**Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01.04.2000**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Fallrohranschlüsse, die sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze im öffentlichen Verkehrsraum befinden, sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die bauliche Instandhaltung obliegt bis zu einer gewissen Einbindetiefe (Richtwert: 1 m in den Boden) dem Grundstückseigentümer.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Helmstedt in *dreifacher* Ausfertigung schriftlich einzureichen.

§ 6 Abs. 2 wird um folgenden Punkt g) ergänzt:

Eine Schätzung der Gesamtkosten der Grundstücksentwässerungsanlage. Hierbei sind Material- und Tiefbaukosten sowie ggf. Kosten von Abscheideranlagen einzusetzen.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verlegung der Leitungen und die Verfüllung von Rohrgräben hat nach ~~DIN~~ EN 1610 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt die Fertigstellung wie folgt anzuzeigen:

- a) Bauherr, Bauvorhaben, Datum und Aktenzeichen der Entwässerungsgenehmigung*
- b) Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens*
- c) Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage mit Datum*
- d) Prüfprotokoll der Druckprüfung nach den Vorschriften der DIN EN 1610*
- e) Datum und Unterschrift des Bauherrn / Eigentümers*

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

gez. Dr. Birker

Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann

Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 52 vom 30.12.2002

258. **Bekanntmachung der**
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 22 der Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 14.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 24 vom 28.06.2001) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

§ 1

Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Der § 14 Absatz 1 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je vollen cbm Abwasser 3,00 €.

§ 2

Diese 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Schöningen, den 18.12.2002

Stadt Schöningen

gez. Lübke

Bürgermeister

259. **Bekanntmachung der Satzung
der Gemeinde Lehre zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren,
Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen**

Aufgrund von § 6 Abs. 1, Satz 1 i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 05.08.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 24.10.2002 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

Einwohnerantrag

§ 1

Gestaltung der Einwohneranträge

- (1) Einwohneranträge bestimmen sich nach § 22 a NGO. Die dort genannten Voraussetzungen sind entsprechend dieser Satzung umzusetzen.
- (2) Die Unterschriftenlisten müssen für die Unterzeichnungen Spalten für Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung und Unterschrift vorsehen. Die Unterschriftenlisten müssen den vollen Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten.
- (3) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 1 nicht genügt.
- (4) Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Antragsbegehren nachvollziehbar darlegt, dass durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

§ 2

Überprüfung der Unterzeichnungen

Ergibt die Überprüfung, dass die erforderliche Anzahl gültiger Unterzeichnungen noch nicht erreicht ist, teilt dies die Gemeinde den Vertretern des Einwohnerantrags unverzüglich mit. Eine Nachreichung fehlender Unterschriften ist nach Eingang des Antrags nicht mehr möglich. In diesem Fall kann aber sofort ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 3

Beratung im Rat und Anhörungsrecht

- (1) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Verwaltungsausschuss. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat ihn der Rat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang des Antrages zu beraten.
- (2) Für den Beginn der Beratung des Antrags im Rat genügt es, dass der Rat den Antrag der Verwaltung dem Verwaltungsausschuss oder einen Ratsausschuss zur näheren Prüfung überweist.

- (3) Den Vertretern steht ein Anhörungsrecht im Rat zu.

Bürgerbegehren

§ 4

Zulässigkeit von Bürgerbegehren

- (1) Bürgerbegehren sind nach § 22 b Abs. 1 bis 6 NGO zulässig und in Ergänzung mit dieser Satzung zu gestalten.
- (2) Die §§ 1 und 2 dieser Satzung gelten für das Bürgerbegehren entsprechend, sofern sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.

§ 5

Kostendeckungsvorschlag

Der Kostendeckungsvorschlag muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Dafür ist eine überschlägige Kostenrechnung ausreichend, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig sein. Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Begehren nachvollziehbar darlegt, dass durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

Bürgerentscheid

§ 6

Durchführung eines Bürgerentscheids

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich nach § 22 b Abs. 7 bis 11 NGO i. V. mit den Maßnahmen der folgenden Vorschriften:

§ 7

Abstimmungsgebiet

- (1) Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Gemeinde Lehre.
- (2) Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke entsprechend der letzten allgemeinen Kommunalwahl eingeteilt.

§ 8

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung der Fristen gem. § 22 b (7) NGO Termin und Zeitraum des Bürgerentscheids.
- (2) Der/die Bürgermeister/in macht unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids

1. den Tag des Bürgerentscheids
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung und
3. den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten

ortsüblich bekannt.

§ 9

Abstimmungsleiter/in

Der/die Bürgermeister/in leitet die Abstimmung. Er/sie wird von dem/der allgemeinen Vertreter/in vertreten.

§ 10

Abstimmungsausschuß

- (1) Der Abstimmungsausschuss besteht aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss.
- (2) Der/die Bürgermeister/in macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.

§ 11

Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstand. Der/die Bürgermeister/in beruft den Abstimmungsvorstand.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten

- (1) Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte, ausgenommen die Vertreter des Bürgerbegehrens, gem. § 23 NGO verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach den Vorschriften des NWG bzw. NKWO.

Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausschlag wird auf Antrag bis zu dem in § 7 Abs. 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Lehre angegebenen Höchstbetrag ersetzt.

- (3) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 13 **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden von der Gemeinde bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ oder „Nein“.

§ 14 **Teilnahme an der Abstimmung**

- (1) Abstimmung kann nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Eine Abstimmung per Brief findet nicht statt.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (§ 23) entsprechend.

§ 15 **Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Benachrichtigung. Diese enthält neben den nach § 17 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) erforderlichen Angaben den Text der zu entscheidenden Frage und den Hinweis, dass eine Abstimmung per Brief nicht stattfindet.

§ 16 **Abstimmungsbekanntmachung**

Spätestens am 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht der/die Bürgermeister/in unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nach Maßgabe dieser Satzung die entsprechend der NKWO (§39) vorausgesetzten Hinweise. § 39 Abs. 2 NKWO gilt entsprechend.

§ 17 **Ermittlung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen zu der Abstimmungsfrage mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben worden sind, sowie die ungültigen Stimmen. Der/die Vorsitzende meldet das Ergebnis an den Abstimmungsausschuss.
- (2) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften der NKWO mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

Bürgerbefragung

§ 18 Bürgerbefragung

Die Durchführung einer Bürgerbefragung richtet sich nach § 22 d NGO, die §§ 6 – 17 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 19 Gegenstand der Bürgerbefragung

Der Gegenstand der Bürgerbefragung ist in einer Einzelfallsatzung zu bestimmen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften des NKWG und der NKWO entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Lehre, den 25. 10. 2002

gez. Denneberg

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 52 vom 30.12.2002

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

DES FRIEDHOFSZWECKVERBANDES SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund des § 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I S.876 / Nds. GVBl. Sb. II, S. 109) zuletzt geändert durch Art. 5 des Nieders. Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246) in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke vom 23.08.2002 hat die Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke am 09.12.2002 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe in Bahrndorf, Rickensdorf, Saalsdorf, Grafhorst, Velpke, Meinkot, Wahrstedt und Papenrode sowie für alle Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt dem Friedhofszweckverband Samtgemeinde Velpke anschließen.

§ 2

Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe des § 3 zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren betragen

Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Stelle	510,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr und Stelle	17,00 €
Erwerb einer Reihengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	420,00 €
Ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist an einer Reihengrabstätte je Jahr	14,00 €
Umengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	180,00 €
Verlängerung der Ruhefrist an einer Umengrabstätte bei zweiter Beisetzung je Jahr	6,00 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattung (Ausheben, Verfüllen und Anhügeln der Grabstätte)	345,00 €
Umenbestattung (Ausheben und Verfüllen)	110,00 €
Zuschlag je Umbettung	100,00 €

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern	271,00 €
---	----------

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments und anderer baulicher Anlagen

Bei Reihen- und Umengrabstätten 61,00 €

Bei Wahlgrabstätten 77,00 €

Sonstige

Verwaltungskosten je Umbettung 102,00 €

Für Leistungen, die in Abs. 1 nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4

Der Friedhofszweckverband Samtgemeinde Velpke erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.

Gebührenpflichtig ist, wer eine Beisetzung oder die Überführung einer Leiche in die Aufbewahrungsräume veranlasst, eine Grabstelle erwirbt, die Verlängerung der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes beantragt, wer den Antrag auf Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage stellt oder die Benutzung der Friedhofskapelle anmeldet.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Samtgemeindekasse Velpke zu entrichten.

Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG).

§ 5

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Velpke, den 09. Dezember 2002

gez. Damke
Vorsitzende

gez. Schlichting
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 52 vom 30.12.2002

FRIEDHOFSSATZUNG

DES FRIEDHOFSZWECKVERBANDES SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund des § 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I S.876 / Nds. GVBl. Sb. II, S. 109) zuletzt geändert durch Art. 5 des Nieders. Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246) in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke vom 23.08.2002 hat die Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke am 09.12.2002 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe in Bahrdorf, Rickensdorf, Saalsdorf, Grafhorst, Velpke, Meinkot, Wahrstedt und Papenrode sowie für alle Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt dem Friedhofszweckverband Samtgemeinde Velpke anschließen.

§ 2 FRIEDHOFSZWECK

Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der entsprechenden Ortsteile waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.

Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 3 AUSSERDIENSTSTELLUNG UND ENTWIDMUNG

Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.

Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

Der Friedhof ist von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten sowie Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT

Die Umweltverantwortung gebietet es gerade auch auf Friedhöfen das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen. Um dem Rechnung zu tragen, ist auf den Friedhöfen auch das Entstehen nicht kompostierbarer Abfälle zu vermeiden.

Bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen. Auf den Gebrauch von chemisch-synthetisch hergestellten Düngemitteln sollte möglichst verzichtet werden.

Es ist nicht zulässig, solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z. B. Kunststoff, Seide, Draht) enthalten. Das Auslegen von Teerpappe bzw. Folie (z. B. als Unterlage für Grabkies) ist nicht erlaubt.

§ 7 GEWERBETREIBENDE

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während von der Friedhofsverwaltung festgesetzter Zeiten durchgeführt werden.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 ALLGEMEINES

Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, damit Bestattungstermin und Grabstelle festgelegt werden können. Dabei ist die standesamtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Im Falle der Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Der Bestattungstermin wird von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem Bestatter und den Angehörigen festgelegt. Wünsche der Kirchen oder anderer Beteiligter sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die Grabstellen werden erst nach Zuweisung und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben.

§ 9 SÄRGE

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 10 AUSHEBEN DER GRÄBER

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 RUHEZEIT

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 UMBETTUNGEN

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgen nur auf Antrag. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Abs.3 bleibt unberührt.

Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 ALLGEMEINES

Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks, an dem Nutzungsrechte (keine Eigentumsrechte) nach dieser Friedhofssatzung verliehen werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten und Grabstätten unter grünem Rasen.

Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind in einem Grab zu bestatten.

Ausmauerungen von Gräbern sind unzulässig. Beisetzungen in evtl. noch vorhandene ausgemauerte Grabstellen sind nicht erlaubt.

§ 14 REIHENGRABSTÄTTEN

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Reihengrabstätten handelt es sich in der Regel um Einzelgrabstätten. Auf den Ablauf der Ruhefrist wird der jeweilige Angehörige drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.

§ 15 WAHLGRABSTÄTTEN

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Bei Wahlgrabstätten handelt es sich in der Regel um Doppel- bzw. sonstige Mehrfachgrabstellen.

Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.

Geht bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte die vorgeschriebene Ruhefrist über die noch bestehende Nutzungsfrist hinaus, so ist das Nutzungsrecht an allen Stellen dieser Grabstätte gebührenpflichtig mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung zu verlängern

In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofssatzung gelten:

1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 16 URNENGRABSTÄTTEN

Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnengrabstätten und Grabstätten für Erdbeisetzungen. Ein Wiedererwerb von Urnengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist grundsätzlich nicht möglich.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Auf einer Urnengrabstätte dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Auf einer Reihengrabstätte ist die Beisetzung von einer weiteren Urne erlaubt, auf einer Mehrfachgrabstelle dürfen höchstens so viel Urnen beigesetzt werden, wie Stellen vorhanden sind.

§ 17 GRABSTÄTTEN UNTER GRÜNEM RASEN

Auf sämtlichen Friedhöfen des Friedhofszweckverbandes Samtgemeinde Velpke sind Grabfelder für eine Belegung von Urnengräbern unter grünem Rasen ausgewiesen worden, in Grafhorst zusätzlich auch für Erdbeisetzungen. Veränderungen bzw. eine Angleichung können durch Beschluss der Versammlungen der Friedhofsverbände erfolgen. Die Pflege und Gestaltung der Grabfelder mit Grabstätten unter grünem Rasen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V.

GESTALTUNG, HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 18

ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabmale und die Bepflanzung der Grabstellen sollen sich der grundsätzlich schlichten Gestaltung der dörflichen Friedhöfe anpassen.

Auf dem Friedhof können durch Beschluss der Verbandsversammlung Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Derzeit bestehen auf sämtlichen Friedhöfen lediglich Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften, d. h. die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

Alle Grabstätten müssen im Rahmen des Absatzes 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Bepflanzung mit Bäumen und größeren Sträuchern ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Berechtigte verantwortlich.

Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 19

VERNACHLÄSSIGUNG

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VI. GRABMALE

§ 20 GESTALTUNG

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie sind jedoch so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Größe der Grabstellen und somit evtl. Einfassungen wird wie nachstehend festgelegt:

Reihengrabstätte:	220 cm x 100 cm
Wahl(Doppel)grabstätte:	220 cm x 250 cm
Umengrabstätte:	100 cm x 100 cm (ausgenommen Friedhof Grafhorst; hier tlw. auch 150 cm x 125 cm)

§ 21 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 22 FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Art der Fundamentierung und der **Befestigung**, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23 UNTERHALTUNG

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Grabstellenberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 ENTFERNUNG

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

VII. FRIEDHOFSKAPELLEN UND TRAUERFEIERN

§ 25 BENUTZUNG DER FRIEDHOFSKAPELLEN

Die örtlichen Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung sowie zur Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

Sofern keine besonderen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach der Aufbahrung und vor der Bestattung nochmals nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26 TRAUERFEIERN

Die Trauerfeiern werden grundsätzlich in der Friedhofskapelle durchgeführt. Sie können auf Wunsch jedoch auch am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

XIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27 HAFTUNG

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 GEBÜHREN

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Velpke, den 09.12.2002

gez. Damke
Vorsitzende

gez. Schlichting
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 52 vom 30.12.2002

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen

für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 25. November 2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplane nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	33.600		371.500	405.100
die Ausgaben	22.700		489.300	512.000
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	500		41.300	41.800
die Ausgaben	500		41.300	41.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Twieflingen, den 25. November 2002

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.12.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

06.01.2003 bis 10.01.2003 und vom 13.01.2003 bis 14.01.2003

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Twieflingen gemäß § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Twieflingen, den 23.12.2002

gez. Hartmann

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 52 vom 30.12.2002

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt

für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 02. Dezember 2002 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplane nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	1.500	0	213.900	215.400
die Ausgaben	5.700		228.800	234.500
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	74.800		57.800	132.600
die Ausgaben	74.800		57.800	132.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

wird nicht geändert.

§ 5

wird nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Beierstedt, den 02. Dezember 2002

gez. Pietsch

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 2. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und ~~§ 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.12.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

06.01.2003 bis 10.01.2003 und vom 13.01.2003 bis 14.01.2003

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 23.12.2002

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 52 vom 30.12.2002

264.

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Querenhorst

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Querenhorst

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVB1. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds.GVB1. S. 74) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds.GVB1. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds.GVB1. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Querenhorst - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. für die Freilegung der Fläche ;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.,
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 25 v.H.,
 5. bei Fußgängerzonen 30 v.H..

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbe-
reich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücks-
seite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (1) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die [↓] in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a- c);
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) -g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 - 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (3) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§5 BauNVO) oder Mischgebietes (§6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktore für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
- 0,5,

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

- | | |
|---|---------|
| aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167, |
| bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,010, |
| cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) | 1,0, |

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25
für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Querenhorst, den 15.10.2002

gez. Beckmann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 52 vom 30.12.2002

265.

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens
der Gemeinde Querenhorst

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweilig geltenden Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2002 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren betragen monatlich bei einem Einkommen von jährlich

	4 Std.	5 Std.	6 Std.
1.) bis 10.200,-- €	41,-- €	45,-- €	49,-- €
2.) bis 15.300,-- €	51,-- €	56,-- €	61,-- €
3.) bis 20.400,-- €	61,-- €	67,-- €	73,-- €
4.) bis 25.600,-- €	74,-- €	81,50€	89,-- €
5.) bis 30.700,-- €	87,-- €	95,50€	104,-- €
6.) bis 35.800,-- €	99,-- €	109,-- €	119,-- €
7.) bis 40.900,-- €	115,-- €	126,50€	138,-- €
8.) bis 45.900,-- €	120,-- €	132,-- €	144,-- €
9.) bis 51.000,-- €	125,-- €	137,50€	150,-- €
10) über 51.000,-- €	130,-- €	142,-- €	156,-- €

Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z. B. Einkommensnachweis des Vorjahres.

Sind keine Einkommensnachweise beigelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig verliert der § 2 Abs. 2 in der Fassung vom 23. Mai 2002 seine Gültigkeit.

Querenhorst, den 16. Oktober 2002

gez. Fäth
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 52 vom 30.12.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian